

Sitzungsvorlage Nr. 0895/2015



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	28.07.2015	öffentlich

Anbringung Werbeanlage, Wohn- und Geschäftshaus Marktplatz 3 in Rudersberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 des Baugesetzbuches sowie nach § 145 Absatz 1 des Baugesetzbuches (Sanierungsrechtliche Genehmigung) für die Anbringung einer Werbeanlage an dem Wohn- und Geschäftshaus Marktplatz 3 wird erteilt.

Sachverhalt

Geplant ist, an dem Wohn- und Geschäftshaus Marktplatz 3 folgende Werbeanlagen anzubringen:

Südliche Hausfassade:

- 1 Wandtransparent 653 cm x 60 cm mit Zierkasette 684 cm x 34 cm
- 2 Wandtransparentkombinationen mit je 2 x 60 cm x 60 cm (Wandtransparenten und Zierkasette 160 cm x 34 cm)
- 1 doppelseitiger Ausstecker 90 cm x 110 cm

Westliche Hausfassade:

- 2 Wandtransparentkombinationen mit je 2 x 60 cm x 60 cm (Wandtransparenten und Zierkasette 160 cm x 34 cm)

Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (Umgebungsbebauung). Auszugehen ist von einem Mischgebiet.

Außerdem liegt das Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern IV“ in Rudersberg. Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde die in § 14 Absatz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vorhaben. Dies sind alle Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 Baugesetzbuch).

Stellungnahme der Verwaltung

Die beantragte Werbeanlage entspricht vergleichbaren Werbeanlagen im Ortskern und ist von der Größe her ortsüblich.

Die Werbeanlage fügt sich ein. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Eine sanierungsrechtliche Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde (§ 145 Absatz 2 BauGB).

Es sind keine Gründe erkennbar, dass das beantragte Bauvorhaben den Zielen und Zwecken der Sanierung widerspricht.

Anlage/n:

1 Lageplan, 1 Ansicht, 1 Beschreibung